

Benützungsordnung für die Sportanlagen Gemeindebaute Chüechlibunker

(Vom 23. August 1985)

1. Allgemeines

Die Benützungsordnung richtet sich an alle Vereine und Organisationen, welche das Recht zur Benützung der Anlagen besitzen.

2. Benützung der baulichen Anlagen

Grundsatz

¹ Vor und in den baulichen Anlagen, insbesondere in den Garderobe-, Dusch- und WC-Räumen, ist stets auf grösste Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

² Vor dem Betreten der Kabinen sind die Fussball- oder Turnschuhe an der Schuhwaschanlage zu reinigen.

³ Sämtliche Räume und Einrichtungen sowie das Mobiliar darf nur dem Zweck entsprechend benutzt werden.

Untersagt ist:

- irgendwelche Änderungen an den Einrichtungen vorzunehmen;
- an den elektrischen, Wasserversorgungs- oder Heizungsanlagen Änderungen anzubringen;
- Wände, Fenster, Einrichtungen usw. zu bekleben, zu beschädigen, mit Nägeln auszustatten usw.

3. Benützung der Aussenanlagen

¹ Die Rasen- und Sportplätze dürfen nur entsprechend der Beschreibung in der Bewilligung oder im Vertrag benutzt werden.

² Den Anweisungen des Platzwartes ist strikte Folge zu leisten. Ihm steht das Recht zu, beim Aufräumen die Hilfe der Berechtigten in Anspruch zu nehmen.

³ Grasnarbenverletzungen sind unverzüglich auszubessern. Bei grössern Schäden ist das Quartieramt sofort zu verständigen.

⁴ Die Plätze sind in sauberem, aufgeräumten Zustand abzugeben.

4. Parkplätze

Je nach der Belegung des Chüechlibunkers ist das Parkplatzangebot eingeschränkt. Für den Sportbetrieb sind in erster Linie die Parkflächen nördlich des Chüechlibunkers zu benützen. In der Regel darf an der Rickenbach- und Hinterdorfstrasse nicht parkiert werden. Die Gemeinde übernimmt hiefür keine Haftung.

5. Benützungszeiten

¹ Die Sportanlagen dürfen nicht vor 08.00 Uhr in Betrieb genommen werden. Ausnahmen bewilligt die Quartierkommission.

² Die Garderoberräume sind um 22.00 Uhr abzuschliessen.

³ An den hohen Kirchenfesttagen darf die Anlage nicht benutzt werden.

6. Massnahmen

Widerhandlungen gegen diese Benützungsordnung haben den Entzug bzw. die Verweigerung weiterer Bewilligungen zur Folge.